

Flurgenossenschaft
Bonstetten



Statuten

Statuten der Flurgenossenschaft Bonstetten (Flurordnung Bonstetten)

A. Umfang und Zweck der Genossenschaft

Art. 1 Umfang, Name, Sitz

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke im Bezugsgebiet der FLURGENOSSENSCHAFT BONSTETTEN bilden eine öffentlichrechtliche Genossenschaft gemäss § 49 ff und 100 ff des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG) mit dem Namen FLURGENOSSENSCHAFT BONSTETTEN und Sitz in Bonstetten. Das Bezugsgebiet umfasst Grundstücke und Anlagen in der Gemeinde Bonstetten. Diese sind im Übersichtsplan 1:5000 und in den Werkplänen 1:1000 ersichtlich. Für die Genossenschaft gelten das LG mit der dazugehörenden Verordnung und die vorliegenden Statuten.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft sorgt als Rechtsnachfolgerin der Bodenverbesserungsunternehmen für den regelmässigen Unterhalt der im Übersichtsplan 1:5000 und in den Werkplänen 1:1000 enthaltenen Anlagen und ist für nachträglich zu erstellende Bodenverbesserungsanlagen zuständig.

B. Aufsicht

Art. 3 Aufsicht

Für den Vollzug der Flurordnung untersteht die FLURGENOSSENSCHAFT in administrativen Belangen der Aufsicht des Bezirkrates Affoltern und der Oberaufsicht der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich. Die technische Aufsicht übt das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt, hinsichtlich der Waldungen das kantonale Oberforstamt aus. Diese beiden Amtsstellen sind befugt, die ihnen notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der FLURGENOSSENSCHAFT bzw. der Holzkorporation ausführen zu lassen.

Art. 4 Jahresbericht

Die FLURGENOSSENSCHAFT orientiert den Bezirksrat und die Direktion der Volkswirtschaft alljährlich durch einen kurzen Bericht über die Geschäfts- und Kassaführung.

C. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der FLURGENOSSENSCHAFT sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt.

Sie findet ausserordentlicherweise statt

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliche Eingabe von mindestens dem sechsten Teil sämtlicher Mitglieder.

Für die Bekanntmachungen, die Beschlussfähigkeit, das Verfahren, die Stellvertretung und für die Wahl als Genossenschaftsorgan gelten die § 47, 56, 59, 60, 61 LG.

Für die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit, für die Statutenrevision sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren haben nach der ersten vollen Amtsdauer von 4 Jahren jeweils im gleichen Jahr stattzufinden wie diejenigen der Gemeindebehörden.

Art. 7 Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen zu:

1. Festsetzung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
3. Wahl von drei Rechnungsrevisoren
4. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Budgets
5. Beschlussfassung über die Erhebung von Unterhaltsbeiträgen und über die Höhe des Beitragssatzes

6. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Feld- und Waldgrundstücken der Genossenschaft
7. Festsetzung der Entschädigung für den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
8. Beschlussfassung über die Erweiterung des Aufgabenkreises der Genossenschaft
9. Beschlussfassung über die teilweise oder gänzliche Liquidation der Genossenschaft, falls ihre Aufgaben von einer andern Körperschaft übernommen werden.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, wovon eines vom Gemeinderat abgeordnet wird. Er wählt aus seinem Kreis den Vizepräsidenten, den Kassier und den Aktuar. Er kann als Aktuar und als Rechnungsführer Aussenstehende beiziehen.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

Es kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
2. Verwaltung der Genossenschaft;
3. Vertretung der Genossenschaft vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
4. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum an den gemeinsamen Anlagen;
5. Beschlussfassung über Perimeteränderungen und Entlassungen aus der Mitgliedschaft;
6. a) Kontrolle aller Anlagen;
alljährlich mindestens einmalige Kontrolle der Wege und Schächte, periodische Kontrolle der Vermarkung und der übrigen Anlagen;
b) Durchführung der Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an den Anlagen, insbesondere:
Bankettschneiden, Öffnen der Strassengräben, Bekiesen und Walzen der Wege, Entfernen des Laubes auf Waldwegen, Reinigen der Einlauf- und Kontrollschächte, der Entwässerungsleitungen sowie der offenen und eingedolten Gewässer, Ersetzen von beschädigten Entwässerungsanlagen.

Diese Aufgaben kann der Vorstand an Flurwarte übertragen.

7. Wahl der Flurwarte und Aufstellung des Pflichtenheftes;
8. Beschlussfassung über dringliche einmalige Ausgaben, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10000.- pro Rechnungsjahr;

9. Prüfung von Gesuchen für neue Bodenverbesserungen und Weiterleitung an die zuständigen Behörden;
10. Nachführung des Übersichtsplanes 1:5000 und der Werkpläne 1:1000;
11. Antragstellung an den Gemeinderat auf Zuweisung angemessener Beiträge;
12. Einholen der Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft für Perimeteränderungen und für die Entlassung aus der Mitgliedschaft sowie für die Aufhebung, Veräusserung oder Abänderung von Bodenverbesserungsanlagen;
13. Aufstellung des Jahresberichtes und Weiterleitung an die Aufsichtsbehörden.

Art. 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Der Präsident oder der Vizepräsident ist zusammen mit dem Aktuar kollektiv zeichnungsberechtigt. Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes. Der Kassier ist verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung und für die stetige Nachführung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, beim Kassier jährlich mindestens einmal unangemeldet eine Kassa-, Buch- und Wertschriftenkontrolle durchzuführen und über das Ergebnis dem Vorstand schriftlich zu berichten.

Art. 12 Entschädigung

Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsrevisoren werden die Barauslagen vergütet. Ausserdem beziehen sie für ihren Verwaltungsdienst die von der Generalversammlung zu bestimmenden Entschädigungen. Die Sitzungs- und Taggelder entsprechen den Ansätzen der Gemeindebehörden.

D. Finanzielles

Art. 13 Finanzierung des Unterhaltes

Die Kosten des Unterhaltes bestreitet die Genossenschaft:

1. aus dem Genossenschaftsfonds und dessen Zinsen;
2. aus den Unterhaltsbeiträgen der Genossenschaftsmitglieder;
3. aus den Beiträgen der Weg- und Sondernutzungsberechtigten (Art. 18);

4. aus den vom Vorstand auferlegten Bussen (Art. 28);
 5. aus den Jagdpachterträgen gemäss § 8 des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 12. Mai 1929;
 6. aus den Beiträgen der Gemeinde Bonstetten für Leistungen der Genossenschaft, die im öffentlichen Interesse liegen.
- Ausscheidenden Genossenschaftsmitgliedern steht kein Abfindungsanspruch aus dem Vermögen der Genossenschaft zu.

Art. 14 Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge müssen erhoben werden, wenn sich aus dem Budget ergibt, dass im kommenden Rechnungsjahr das Vermögen unter den Betrag von Fr. 100'000.- sinken würde. Dabei sind die Beiträge so zu bemessen, dass das Vermögen der Genossenschaft nach spätestens drei Jahren wieder einen Aktivsaldo von mindestens Fr. 100'000.- aufweist. Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Fläche des Grundeigentums im Beizugsgebiet.

Art. 15 Sicherstellung

Der Vorstand ist berechtigt, die gesetzlichen Pfandrechte zugunsten der Genossenschaft im Grundbuch eintragen zu lassen, sobald die Beiträge und Sonderbeiträge rechtskräftig festgesetzt sind und die Kommission eine pfandrechtliche Sicherstellung der Forderung für angezeigt hält.

Im Falle einer Zwangsverwertung über die beteiligten Grundstücke macht der Vorstand dem Betreibungsamt von den Rechten und Pflichten des Betriebenen gegenüber der FLURGENOSSENSCHAFT Mitteilung und meldet die Ansprüche der Genossenschaft an.

E. Eigentum und Nutzung

Art. 16 Eigentum

Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher Anlagen gemäss Übersichtsplan und Werkplänen stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der FLURGENOSSENSCHAFT zu. Die Wege sind im Grundbuch als Eigentum der FLURGENOSSENSCHAFT einzutragen. Jede Aufhebung, Veräusserung oder Abänderung der Grundstücke sowie Entlassungen aus dem Beizugsgebiet bedürfen der Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft.

Art. 17 Wegrecht

Auf sämtlichen Wegen, die dieser Flurordnung unterstehen, bestehen das Fuss- und Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zugunsten der Allgemeinheit ein unbeschränktes Wegrecht für Fussgänger und, soweit nicht rechtmässig verboten, für Radfahrer.

Zur Abwendung übermässiger Beanspruchung der Wege veranlasst der Vorstand die notwendigen behördlichen Fahr- und Reitverbote für den nichtland- und forstwirtschaftlichen Verkehr. Der Vorstand kann unter Bedingungen (siehe Art. 18) Fahr- und Reitbewilligungen auf den Wegen erteilen.

Art. 18 Sondernutzungen

Wird ein Weg oder eine andere Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Vorstandes übergebühlich oder anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann der betreffende Benützer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden. Die Zuleitung von Oberflächenwasser, gereinigter Abwässer usw. in die Drainageleitungen oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und dem Meliorations- und Vermessungsamt je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.

Art. 19 Pflichten der Grundeigentümer, bzw. der Bewirtschafter

Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen konnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert.

Insbesondere sind sie verpflichtet:

1. den Vorstand umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an den Entwässerungen oder Wegen als nötig erweisen;
2. bei der Feldbestellung und bei Waldarbeiten die Wege, insbesondere die Bankette zu schonen, beim Pflügen einen Abstand von mindestens 50 cm von der Bekiesung einzuhalten, das Holzschleifen auf Wegen auf das absolute Minimum zu beschränken, bei ungünstiger Witterung zu unterlassen sowie nach den Feld- und Waldarbeiten die Wege zu reinigen;
3. die Marksteine und weitere Grenz- und Vermessungszeichen zu schonen und sichtbar zu halten. Ausgefahrene und beschädigte Marksteine etc. werden auf Kosten der Verursacher neu gesetzt;
4. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Vorstandes zu unterlassen; insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen;

5. keine Bäume in geringerer Entfernung als sieben Meter von den Drainagegräben zu setzen. Bei Neupflanzungen sind die Weisungen des Vorstandes einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baumreihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Pflanzers abzustecken.
 6. das Erstellen von festen Einfriedungen in geringerer Entfernung als 50 cm von den Weggrenzen zu unterlassen; das Gebiet der Wege bis auf eine Höhe von 4,5 m von überhängenden Ästen freizuhalten und die Sträucher auf die Weggrenze zurückzuschneiden; im übrigen bleibt § 172 EG zum ZGB vorbehalten;
 7. bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung ausrichten;
 8. den Mitgliedern des Vorstandes, dem Flurwart und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten;
 9. im übrigen sind die Weisungen des Vorstandes der FLURGENOSSENSCHAFT zu befolgen.
- Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen (vgl. auch Art. 28).

F. Nicht im Eigentum der Genossenschaft stehende Anlagen und Flurwege

Art. 20 Unterhalt von Wegen

Der Unterhalt von Wegen (Anstösserwegen) oder anderer Anlagen, die nicht im Eigentum der Genossenschaft stehen, ist grundsätzlich Sache der betreffenden Eigentümer.

Die Genossenschaft kann privat erstellte Anlagen unter Bedingungen (vgl. Art. 25 und Art. 27) in Eigentum und Unterhalt übernehmen.

G. Neuanlagen und Instandstellung bestehender Anlagen

Art. 21 Allgemeines

Erweist es sich als nötig oder wünschbar, im Bezugsgebiet der Genossenschaft neue Bodenverbesserungen, wie Wege oder Entwässerungen, durchzuführen, oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen, oder werden ausnahmsweise Instandstellungsarbeiten, die einer Neuerstellung

gleichkommen, mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des LG oder anderer einschlägiger Gesetze über Entwässerungen und über den Wegebau, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 22 Organisation

Rechtsträgerin des neuen Unternehmens ist die FLURGENOSSENSCHAFT. Gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen vertritt der Vorstand das neue Unternehmen.

An den das neue Unternehmen betreffenden Abstimmungen sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen.

Art. 23 Bauausführung

Die Oberaufsicht steht im Feld dem kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt, im Wald dem kantonalen Oberforstamt zu. Diese Ämter genehmigen die Baupläne, die Bauverträge und bestimmen den Baubeginn.

Art. 24 Rechnungswesen

Über die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Das Baukapital kann von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

Art. 25 Kostenverleger und Zahlung

Bei neu zu erstellenden Anlagen und Instandstellung bestehender Anlagen innerhalb des bestehenden Drainage-Perimeters sind die Restkosten, die sich nach Abzug der öffentlichen Beiträge ergeben, in der Regel zu je 50% aus dem Unterhaltsfond und durch den Grundeigentümer zu decken. Bei neu zu erstellenden Anlagen ausserhalb des bestehenden Drainage-Perimeters sind die Restkosten von den unmittelbar beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe des Nutzens zu tragen. Der Kostenverleger ist den beteiligten Grundeigentümern während 20 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen. Einsprachen sind dem Vorstand während der Auflagefrist einzureichen. Die Kosten können in Raten bezahlt werden. Der Vorstand beschliesst die Anzahl der Raten und den Zahlungsbeginn.

Art. 26 Abschluss

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist gemäss den Weisungen des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes bzw. des kantonalen Oberforstamtes die Schlussabrechnung zu erstellen. Die Schlussabrechnung ist durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen und vom Vorstand sowie von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer zu genehmigen.

Art. 27 Unterhalt von neuen Anlagen

Die Genossenschaft ist verpflichtet, den Unterhalt der Neuanlagen gemäss Abschnitt G. zu übernehmen. Neue Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5000, neue Entwässerungsleitungen ausserdem in den Werkplänen 1:1000 einzutragen.

H. Ordnungsbusse und Rechtsmittel

Art. 28 Bussen

Der Vorstand ist berechtigt, die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.- zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.

Art. 29 Rechtsmittel

Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes können beim Bezirksrat Affoltern a.A. angefochten werden. Gegen Beschlüsse, die der Vorstand bei der Durchführung eines neuen Unternehmens (Abschnitt G) fasst, können die Beteiligten innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben. Der Vorstand verfährt nach § 70 LG.

Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind dagegen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden von der heutigen Generalversammlung beschlossen. Sie treten, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, am heutigen Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Statuten der alten Genossenschaft, deren Aufgaben durch die vorliegenden übernommen wurden, ausser Kraft.

Diese Flurordnung kann durch die Generalversammlung nur mit Genehmigung des Regierungsrates abgeändert oder ausser Kraft gesetzt werden.

Bonstetten, den 14. Mai 1982

Der Präsident: Hch. Illi-Baur

Der Aktuar: Hch. Aeberli-Joss

Vom Regierungsrat am 11. August 1982 mit Beschluss Nr. 2806 genehmigt.



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber: Roggwiler

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen werden von der heutigen Generalversammlung in Kraft gesetzt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, im nächsten Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Statuten der alten Genossenschaft, deren Aufgaben durch die vorliegenden übernommen werden, außer Kraft. Diese Abänderung kann durch die Generalversammlung nur mit Genehmigung des Regierungsrates abgeändert oder in ihrer Kraft gesetzt werden.

Basel, den 14. Mai 1922

Der Präsident: Rich. W. Suter

Der Aktuar: Rich. Robert Jona

Vom Regierungsrat am 11. August 1922 mit Resolution Nr. 2207 genehmigt.



Vij dem Regierungsrat

Der Staatsarchivar: Roggenhofer

